



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 204041
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.690/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Thomas SONNENSCHNEIDER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass die insbesondere im Entwurf zum Integrationsgesetz genannten Organisationen und Einrichtungen („Österreichischer Integrationsfonds“, „Arbeitsmarktservice“, „zertifizierte Kursträger“ gemäß § 13, die in § 16 Abs. 4 genannten Einrichtungen sowie die zuständigen Behörden) im Hinblick auf die Verwendung personenbezogener Daten von Betroffenen als datenschutzrechtliche Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) anzusehen sind.

Dem jeweiligen datenschutzrechtlichen Auftraggeber obliegt die Pflicht zu prüfen, ob im Zuge der gegenständlichen Datenverwendung Meldepflichten gemäß §§ 17 ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) an das bei der Datenschutzbehörde eingerichtete Datenverarbeitungsregister (DVR) entstehen. Gegebenenfalls sind entsprechende Meldungen zu erstatten.

Zur Information: Im Hinblick auf die Rechtslage nach In-Geltung-Treten der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018, welche künftig keine DVR-Meldepflichten mehr

vorsieht, wird in § 18 Abs. 8 Z 5 lit. a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 bestimmt, dass die Meldepflicht gemäß §§ 17 ff DSG 2000 im Zuge der Datenverwendung zum Spendenpaket bereits vor dem 25. Mai 2018 entfällt. Um den im Entwurf genannten Auftraggebern die Verpflichtung zur Meldung zu erlassen, könnte im Integrationsgesetz eine ähnlich lautende Bestimmung vorgesehen werden.

Auch im Hinblick auf eine ab dem 25. Mai 2018 möglicherweise durchzuführende Datenschutz-Folgeabschätzung sieht § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 eine entsprechende Erleichterung vor (diese Bestimmung tritt erst mit 25. Mai 2018 in Kraft).

Zu Art. 1 § 16 (Integrationsförderung):

Gemäß Abs. 6 ist die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung an Einrichtungen des Bundes und der Länder nach Maßgabe des § 37 NAG zulässig.

Es wäre zu konkretisieren, um welche personenbezogenen Daten es sich handelt und an welche konkreten Empfänger Übermittlungen zulässig sind.

Der Hinweis auf § 37 NAG könnte in diesem Zusammenhang nämlich so verstanden werden, als regle er die konkret zu verarbeitenden Daten oder als regle der die konkreten Übermittlungsempfänger. Es wird daher eine nähere Determinierung angeregt.

Zu Art. 1 § 20 (Aufgaben des Integrationsbeirates):

Gemäß Abs. 2 sind bestimmte Daten der Forschungs Koordinierungsstelle zu übermitteln.

Nach § 22 des vorliegenden Entwurfes wird die Forschungs Koordinierungsstelle beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) eingerichtet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher Übermittlungsempfänger der Daten das BMEIA, in welches die Forschungs Koordinierungsstelle eingebettet ist. Es wird angeregt, als Übermittlungsempfänger in Abs. 2 das BMEIA zu nennen.

Zu Art. 1 § 21 (Integrationsmonitoring):

Nach dieser Bestimmung sind verschiedene Auftraggeber verpflichtet, Daten zu übermitteln, damit diese ohne Personenbezug (aufgeschlüsselt) ausgewertet werden können.

Laut den Erläuterungen handelt es sich dabei um keine personenbezogenen Daten.

Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass auch bei Statistiken – die grundsätzlich nicht personenbezogen sind – sichergestellt sein muss, dass aufgrund der Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf (schutzwürdige und durch das Grundrecht auf Datenschutz auch geschützte) Daten gezogen werden können (vgl. dazu VfSlg. 12.228/1989).

- 3 -

Ein Personenbezug kann somit herstellbar sein, wenn der auszuwertende Personenkreis zu klein ist (vgl. dazu die Empfehlungen der Datenschutzkommission/Datenschutzbehörde vom 22. Mai 2013, GZ K213.180/0021-DSK/2013, sowie vom 30. März 2015, GZ DSB-D215.611/0003-DSB/2014).

Um sicherzustellen, dass durch die Auswertung tatsächlich kein Personenbezug herstellbar ist, wird angeregt festzulegen, dass eine Auswertung zu unterbleiben hat, wenn der in Frage kommende Personenkreis zu klein ist und Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

27. Februar 2017
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK